



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Eggersriet
Heidenerstrasse 5
9034 Eggersriet

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 3. September 2026

Genehmigung Gesamtrevision Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan

Gemeinde	Eggersriet
Geschäft Nr.	25-6303
Gemeindestrassenplan	Gesamtrevision samt Fuss- Wander- und Radwegplan

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Gemeindestrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Im Kanton St. Gallen wird der Gemeindestrassenplan inkl. Fuss- Wander- und Radwegplan (FWR) als zusätzliches kantonales Thema im ÖREB-Kataster aufgenommen. Diese Aufnahme in den Kataster bedingt eine grundlegende Überarbeitung der Daten, damit sie den Anforderungen eines digitalen Katasters genügen. Die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplans ist nach dem neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen mit der anstehenden Gesamtüberarbeitung der Nutzungsplanung zu koordinieren.

Die Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 24-1617). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Eggersriet am 3. Juni 2025 den Gemeindestrassenplan Gesamtrevision samt FWR. Der revidierte Gemeindestrassenplan samt Fuss- Wander- und Radwegplan lag vom 4. August bis 2. September 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage



sind keine Einsprachen eingegangen. Am 8. September 2025 reichte die politische Gemeinde Eggersriet den Gemeindestrassenplan samt FWR beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.

Massgebende Unterlagen sind:

- Gemeindestrassenplan 1:5'000, vom 30. April 2025
- Fuss- Wander- Radwegplan 1:5'000, vom 30. April 2025
- Planungsbericht Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan Eggersriet vom 21. Mai 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

Wege im Sinne des Strassengesetzes liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Wege erster und zweiter Klasse werden unterhalten (Art. 9 Abs. 1 StrG), wohingegen Wege dritter Klasse in der Regel keinen Unterhalt erfordern (Art. 9 Abs. 2 StrG). Für Wege erster Klasse gelten die Vorschriften über Strassen erster Klasse sinngemäss, für Wege zweiter und dritter Klasse jene über Strassen dritter Klasse (Art. 9 Abs. 3 StrG).



b) Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision des Gemeindestrassenplans samt FWR erfolgen keine baulichen Massnahmen. Im Planungsbericht vom 21. Mai 2025 werden die Klassierungsänderungen / Anpassungen aufgeführt.

4. Alle kantonalen Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 - Amt für Kultur
 - Kantonsforstamt
 - Kantonspolizei, Verkehrstechnik
 - Amt für Wasser und Energie
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gemeindestrassenplan samt FWR den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Planungsbericht vom 21. Mai 2025 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
6. Es ist festzustellen, dass der Gemeindestrassenplan samt FWR mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Gemeindestrassenplan samt FWR zu genehmigen.
7. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 4'600.— festgesetzt.
8. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Gemeindestrassenplan Eggersriet, Situation 1:5'000, vom 30. April 2025 samt Fuss- Wander- Radwegplan, Situation 1:5'000, vom 30. April 2025, wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 4'600.—.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

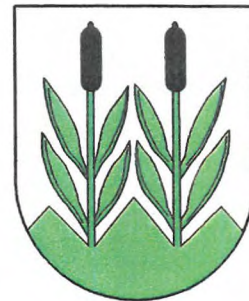
Beilagen:

- Gemeindestrassenplan Eggersriet, Situation 1:5'000, vom 30. April 2025 (dreifach)
- Fuss- Wander- Radwegplan Eggersriet, Situation 1:5'000, vom 30. April 2025 (dreifach)
- Planungsbericht «Gesamtüberarbeitung Gemeindestrassenplan Eggersriet» vom 21. Mai 2025 (zweifach)
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Gemeinde Eggersriet

Kanton St. Gallen



Auflage

Gemeindestrassenplan

Situation 1:5000

Vom Gemeinderat erlassen am: - 3. JUNI 2025

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

L. L. L.

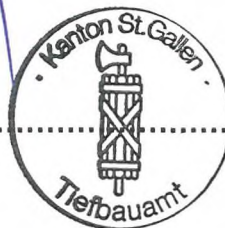
P. J. J.

Öffentliche Auflage vom: - 4. AUG. 2025 bis - 2. SEP. 2025

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 3. Sep. 2026

Der Kantonsingenieur:

M. J. J.



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch

wälli

Ingenieure

Projekt Nr.: 3000-1740-04

Plotdatum: 30.04.2025



Gemeinde Eggersriet
Kanton St. Gallen



Auflage
Fuss - Wander - Radwegplan
Situation 1:5000

Vom Gemeinderat erlassen am: - 3. JUNI 2025

Der Gemeindepräsident

L. E. Müller

Der Gemeinderatsschreiber

A. G. Müller

Öffentliche Auflage vom: - 4. AUG. 2025 bis - 2. SEP. 2025

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: - 3. Sep. 2026

Der Kantonsingenieur:

M. Z. Müller



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1740-04

Plotdatum: 30.04.2025